

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen

zum Entwurf „Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI“

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung beziehen zu dürfen.

Nach Überprüfung der Wirkungen des APG NRW und der APG DVO ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Auffassung, dass keine Notwendigkeit gesehen wird, die Regelungen des APG NRW zu ändern, und darüber hinaus die Novellierung der APG DVO auf funktionelle Verbesserungen zu beschränken.

Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Denn die Fakten zur Umsetzung sehen anders aus. Noch Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist festzustellen (Stand Februar 2020): Gegen die Festsetzungs- und Feststellungsbescheide liegen noch weit über 1.000 offene Widersprüche und bereits über 100 Klagen vor. Die vollstationären Pflegeeinrichtungen im Mietmodell werden ab dem Jahr 2021 ihren Bestandsschutz verlieren, so dass es in vielen Fällen zu einer wesentlichen Schlechterstellung gegenüber dem Status quo bis hin zur Existenzbedrohung kommen wird.

Im Hinblick auf die grundsätzliche Kritik an den Regelungen des APG und der APG DVO verweisen wir auf unsere zahlreichen Stellungnahmen der letzten Jahre, die wir sowohl im Gesetzgebungsverfahren als auch im Austausch mit dem Ministerium immer wieder vorgetragen haben. Zuletzt in der Stellungnahme zur Evaluation von APG und APG DVO vom 28.02.2019. Ungeachtet dessen möchten wir im Folgenden auf eine uns besonders wichtige Regelung im APG und anschließend dann auf einzelne Regelungen des Verordnungsentwurfes eingehen.

§ 10 (6) APG: Durch die Unterscheidung bei der Ermittlung der Betriebsnotwendigkeit von Baumaßnahmen zwischen gesetzlich zwingenden Erfordernissen (must have) und freiwilligen Maßnahmen des Trägers (nice to have), wird die Bewilligung rein freiwilliger Maßnahmen im Abstimmungsverfahren erschwert. Hier sollte der § 10 Abs. 6 APG dahingehend erweitert werden, dass ausgeschlossen werden kann, dass die Kommune nach eigener finanzieller Lage über eine freiwillige Baumaßnahme des Trägers entscheidet. Zudem sollte der 2. Satz in diesem Absatz wie folgend angepasst werden.

„Sie können darüber hinaus auch anerkannt werden, wenn die Maßnahme z.B. dazu dient, das Gebäude dem jeweils aktuellen Stand pflegfachlicher, energetischer und sonstiger baufachlicher Erkenntnisse sowie nach den Erfordernissen des Arbeitsschutzes anzupassen und die Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die die Maßnahme für die Nutzerinnen und Nutzer bringt bzw. dem Arbeitsschutz der Mitarbeitenden dienlich sind.“

Die Ergänzungen verweisen auf die Diskussionen in der Arbeitsgruppe zur KAP 2 auf Landesebene. Fehlende Barrierefreiheit bedeuten nicht nur Einschränkungen in der Mobilität für die Nutzerinnen und Nutzer, sie erschweren auch den Hilfsmiteileinsatz durch das Personal.

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf die APG DVO:

§ 2 Aufwendungen für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von langfristigen Anlagegütern

Abs. 2

Hinsichtlich der künftigen Rahmenbedingungen für den Neubau stationärer Pflegeeinrichtungen begrüßen wir die vorgesehene Anhebung der Angemessenheitsgrenzen für die berücksichtigungsfähigen Baukosten je Platz. Die konkreten Werte bleiben jedoch deutlich hinter unseren Erfahrungswerten und den Werten anderer Bundesländer zurück. Denn in der langjährigen Praxis hat sich gezeigt, dass die Orientierung am Baukostenindex eine geeignete Grundlage darstellt. Die Fortschreibung der gestiegenen Werte des Bauindex von 1996– ohne Zurechnung neuer Anforderungen (z.B. Umsetzung der Energieeinsparverordnung) – führt zu einem Wert von **2.735,24 € pro m²** für vollstationäre Einrichtungen (Mai-Index 2019). Dabei weisen wir darauf hin, dass dieser Wert auch eine Zentralküche mit beinhaltet.

Ebenso begrüßen wir die Berücksichtigung der eigenständigen Speiserversorgung durch vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Die ausschließliche Beschränkung auf eine Zentralküche ist jedoch nicht nachvollziehbar. Moderne Versorgungskonzepte sehen überwiegend vollausgestattete Wohnbereichsküchen vor, die den hygienischen und baulichen Anforderungen ähnlich einer Zentralküche unterliegen. Daher muss auch diese Konzeption bei der Bemessung der Baukosten Berücksichtigung finden. Der in der Begründung zu Nummer 2 b) genannte Zuschlag um bis zu 100 € brutto/m² Nettoraumfläche bei Errichtung einer Zentralküche sollte als Ist-Regelung und nicht als Kann-Regelung ausgestaltet werden. Zudem ist der Begriff „Zentralküche“ aus unserer Sicht zu definieren. Eine Zentralküche kann auch außerhalb des Gebäudes liegen und zur Speiserversorgung mehrerer in räumlicher Nähe liegenden Einrichtungen eines Trägers dienen. Diese ist dann aus unserer Sicht ebenfalls anteilig anzuerkennen und mit dem Zuschlag auf die Angemessenheitsgrenze zu berücksichtigen.

Abs. 3 Nr. 1

Nach Modernisierungs- bzw. Umbaumaßnahmen müssen auch Pflegeeinrichtungen im Bestand die Möglichkeit haben, ihre anerkennungsfähige Nettoraumfläche auf 53 m² zu erhöhen.

Abs. 3 Nr. 2

18 m² pro Platz für Tagespflegeeinrichtungen stellen die Mindestanforderung nach WTG, sowie die Maximalanforderung nach APG dar. Eine punktgenaue bauliche Umsetzung ist praktisch nicht möglich. Es ist jedoch sinnvoll, Tagespflegeeinrichtungen flexiblere Gestaltungsspielräume zu ermöglichen, um den neuen pflegerischen Anforderungen besser gerecht werden zu können. Insofern sollten für Tagespflegeeinrichtungen Nettoraumflächen von 18 - 22 m² pro Platz anerkennungsfähig sein.

Hier wurde von Seiten des Ministeriums Bedenken geäußert, dass bei Anerkennung der Flächen bis 22 m² evtl. Platzzahlerweiterungen im Laufe des Betriebs zur Forderung höherer Investitionsaufwendungen seitens der Leistungserbringer kommen könnte. Dem widersprechen wir. Wenn bspw. eine Einrichtung über eine tatsächliche Fläche von 350 m² verfügt, und diese pflegekonzeptionell 18 Plätze beantragen würde, könnten zunächst die gesamten 350 m² anerkannt werden. Sollte sich im Laufe des Betriebs herausstellen, dass pflegekonzeptionell eine Versorgung von durchschnittlich 19 Gästen auf diesen Flächen möglich sei, so würden die bereits anerkannten Investitionsaufwendungen lediglich auf mehr Gäste verteilt, da ja keine neuen Flächen hinzu gekommen sind. Der tägliche Investitionskostensatz pro Gast würde dadurch nur geringer.

Abs. 5

Die Beibehaltung des Abschreibungszeitraums für langfristige Anlagegüter auf 50 Jahre ist nicht nachvollziehbar, weil sie nicht mit der Realität in der Pflege seit Einführung der Pflegeversicherung in Einklang zu bringen ist. Die notwendigen Anpassungen an neue inhaltliche und konzeptionelle

Vorgaben und Herausforderungen in der Pflege zum einen sowie die Finanzierungsproblematik für die Einrichtungsträger zum anderen, weil die Banken einen Refinanzierungszeitraum von ca. 33 Jahren bei der Kreditvergabe unterstellen, sprechen gegen diese lange Abschreibungsdauer. Daher sollte der Abschreibungszeitraum auf 33 Jahre verkürzt werden.

§ 4 Aufwendungen für die erstmalige Herstellung, Anschaffung und Aufrechterhaltung des betriebsnotwendigen Bestandes an sonstigen Anlagegütern

Abs. 1 und 2

Grundsätzlich wäre die Abschaffung sogenannter virtueller Konten für das sonstige Anlagevermögen zu begrüßen, weil durch die Testierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten dem Tatsächlichkeitsprinzip bereits hinreichend Rechnung getragen wird. Eine weitergehende Nachweispflicht wird als nicht notwendig erachtet.

Die stattdessen nun vorgesehene Neuregelung bewirkt jedoch – entgegen der Auffassung in der Begründung – erhebliche Schwankungen bei der Investitionskostenberechnung. Die Folge dieser Veränderung wäre, dass Investitionskosten Schwankungen auftreten, die von den Bewohnern getragen werden müssen. Generell möchten wir kritisch anmerken, dass der vorliegende Verordnungstext zwischen handels- und steuerrechtlichen Begrifflichkeiten wechselt.

Mit den vorliegenden Regelungen sind für die Einrichtungsträger erhebliche Nachteile verbunden. Die Beschränkung auf die Anerkennungsfähigkeit der betriebsnotwendigen Aufwendungen der vergangenen zwei Jahre bewirkt erhebliche Liquiditätsprobleme durch die zu erbringende Vorleistung. Die Problematik, dass Aufwendungen erst zeitverzögert refinanziert werden können, wird auch vom Ministerium selbst gesehen (siehe Begründung). Es besteht Unsicherheit über die nachträgliche Anerkennung der angeschafften Güter an sich und der Höhe nach, da nicht nachvollziehbar dargestellt wurde, auf welcher Basis eine Betriebsnotwendigkeitsprüfung erfolgen würde. Hierdurch sind erhebliche Probleme bei der Gewährung der Fremdfinanzierung durch die Banken zu erwarten. Unter diesen Bedingungen wird den Einrichtungsträgern der unternehmerische Gestaltungsspielraum genommen.

Die Neuregelung bedeutet für Kleinsteinerichtung eine Verpflichtung zu einer steuerrechtlichen Nachweissführung für z.B. Abschreibungen. Diesen Trägern muss die Möglichkeit gegeben werden, die entsprechenden Aufwendungen aus der Einnahmenüberschussrechnung zu entnehmen.

Abs. 3

Satz 2: Neben der Berücksichtigung bei Erstinbetriebnahmen sind entsprechend auch Modernisierungs- bzw. Umbaumaßnahmen zu berücksichtigen. Wenn bei abgestimmten Modernisierungen zusätzliche sonstige Anlagegüter angeschafft werden, müssen sie wie bei Erstinbetriebnahmen sofort berücksichtigt werden.

Satz 3: Nach unserer Auffassung wurde hier irrtümlicherweise getextet, dass der volle vorfinanzierte Betrag der ersten vier Jahre zurückzuzahlen ist. Das ist nicht sachgerecht. Im Wortlaut muss dargestellt werden, dass nur die Differenz zwischen den abschlägig refinanzierten Beträgen und den tatsächlichen Aufwendungen in Abzug zu bringen ist.

Wenn unseren zuerst genannten grundsätzlichen Vorstellungen nicht gefolgt wird, wäre die bisherige Regelung äußerst hilfweise fortzuschreiben, um die Existenz unserer Einrichtungen langfristig nicht zu gefährden. Jedoch auch bei den bisherigen Regelungen sind aus unserer Sicht Veränderungen vorzunehmen:

Demnach sind die neu verfassten Absätze in § 4 in der Entwurfsfassung zu streichen. An deren Stelle sollten die derzeitigen Regelungen verbleiben, zu denen wir folgende Veränderungen fordern:

Derzeit geltender § 4 (3) ist zu ergänzen um den Satz „Ausnahme ist für Anlagegüter, die ausschließlich gemietet oder geleast werden können, der Jahreswert der Miete bzw. der Leasingraten zu berücksichtigen.“

Derzeit geltender § 4 Abs. 7:

„Erfordern veränderte gesetzliche Vorgaben und/oder behördliche Empfehlungen (z. B. durch das Gesundheitsamt, Feuerwehr, BGW, Aufsichtsbehörden etc.) oder eine Ausweitung der Platzzahl zwingend eine quantitative oder qualitative Veränderung des Bestandes an sonstigen Anlagegütern, ist der nach Absatz 2 festzusetzende Gesamtbetrag für die Zukunft um die hierfür tatsächlich anfallenden Aufwendungen zu erhöhen. Absatz 3 gilt entsprechend. Eine anderweitige Veränderung des Bestandes kann nur insoweit berücksichtigt werden, wie der maximale Gesamtbetrag nach Absatz 2 Satz 2 bei Inbetriebnahme und auch durch nachträgliche Aufwendungen für langfristige oder sonstige Anlagegüter nicht ausgeschöpft wurde.“

Begründung: In der Vergangenheit wurde nachträglich neu in Betrieb genommenes sonstiges Anlagevermögen, wie z.B. das Nachrüsten von Brandmeldeanlagen, Klimatechnik zur Verbesserung der Medikamentensicherheit, etc. nicht als Veränderung des Bestandes nach § 4 Abs. 7 anerkannt, welches aus unserer Sicht eine unbillige Härte für den Träger darstellt.

Ergänzung des derzeit geltenden § 4 um einen Absatz 8:

„Führen abgestimmte pflegekonzeptionelle Veränderungen wie bspw. geschützte Bereiche für Menschen mit Demenz zur Herstellung- und Anschaffung von neuen sonstigen Anlagegütern (z.B. Sensortechnik, Türsicherungssysteme), so sind diese wie in Abs. 7 als quantitative und qualitative Veränderung des Bestandes anzuerkennen.“

§ 5 Finanzierungsaufwendungen

Abs. 1:

Hier ist der letzte Satz zu streichen, weil er den Einrichtungen den Liquiditätsspielraum nimmt.

Derzeit geltender § 5 Abs. 4 ist zu ergänzen um: „Wird zur Sicherung von endfälligen Darlehen ein Tilgungersatz eingebracht, ist auch dieser als Finanzierungsaufwand anzuerkennen.“

Derzeit geltender § 5 (6): „halben Prozentpunkt“ streichen und ersetzen um „einen Prozentpunkt“

§ 6 Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen für langfristige Anlagegüter

Grundsätzlich merken wir an: gemäß § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XI sind pauschalierte Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen grundsätzlich mit Bundesrecht vereinbar. Die Realisierung des Rechtsanspruchs auf vollständige Refinanzierung der betriebsnotwendigen Investitionskosten mittels gesonderter Berechnung kann auch ohne Verwendungsnachweis erfolgen. Die Angemessenheit der Pauschalen könnte im Rahmen einer entsprechenden Evaluation nach 3 - 5 Jahren überprüft werden.

Abs. 1 Satz 1

Wird die Fortschreibung des Bauindex von 1996 zugrunde gelegt, ist der Betrag von 27,20 € je m² der berücksichtigungsfähigen Nettoraumfläche anzusetzen.

Abs. 1 Satz 2

Bei der Ermittlung dieses Betrages (siehe Begründung Nr. 6a) letzte Zeile) sind die 85 € durch 100 € zu ersetzen, weil die Bemessung auf 85 % bereits anschließend erfolgt. Insofern ergibt sich ein Betrag von 24,65 €.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass hier auch Wohnbereichsküchen vorzusehen sind, um moderne Wohnformen zu ermöglichen sowie Zentralküchen außerhalb des Gebäudes, die für mehrere Einrichtungen eines Trägers die Speisenversorgung übernehmen.

Bisheriger Abs. 4

Sofern es bei der Beibehaltung der virtuellen Konten in der bisherigen Form verbleiben sollte, muss auch § 6 Abs. 4 wieder aufgenommen werden.

§ 7 Aufwendungen bei Erbpacht von Grundstücken

Abs. 1

Hier merken wir an, dass die Landschaftsverbände ihr Ermessen abweichend vom Gesetzestext auslegen. Infolgedessen ist es zu zahlreichen Widersprüchen und Klagen gekommen, die bis heute nicht geklärt sind.

Der ortsübliche Erbbauzins ist unseres Erachtens der Liegenschaftszins auf Basis des örtlichen Grundstücksmarktberichtes für Mietwohnhäuser (mit bis zu 20 % gewerblichen Anteilen) oder hilfsweise der Landesdurchschnitt der aktuell veröffentlichten Werte aus dem Grundstücksmarktbericht. Die bebaute Fläche, die Verkehrsfläche und die Freiflächen bis 50 qm pro vorgehaltenem Platz sind zu 100% anzuerkennen.

Abs. 2

Wegen der damit verbundenen Ungleichbehandlung gegenüber fiktiven Mietmodellen ist der Absatz zu streichen.

§ 8 Miet- und Pachtaufwendungen

Abs. 2 letzter Satz

Der letzte Satz ist zu streichen, da er in der Vergangenheit immer wieder zu Klagen und Missverständnissen geführt hat. Einrichtungen, die per Miet- oder Pachtvertrag nachweisen können, dass Sie vor dem 1. Februar 2014 faktisch als Mieteinrichtung galten, sollten immer die Möglichkeit haben, auf die fiktive Vergleichsberechnung gehen zu können. Auch bei Einrichtungen, die immer schon im fiktiven Mietmodell unterwegs waren, sollten bei Betreiberwechsel nicht in die konkrete Vergleichsberechnung umschwenken müssen (siehe Regelungen in der Vergangenheit, die zur Wahrung des Rechtsfriedens bereits getroffen wurden).

Abs. 3 Nr. 1

Hier sollte es lauten: „3 Prozent von 85 Prozent...“

Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 2 Abs. 5.

Abs. 3 Nr. 3

Für Einrichtungen im fiktiven Mietmodell sollte keine Neuberechnung der Zinsen nach Ablauf von 10 Jahren erfolgen. Praxisnäher ist die Zinsfestlegung für die gesamte Laufzeit des Mietvertrags.

Abs. 7 (neuer Satz 2 u. Satz 3; d.h. bisherigen Satz 2 streichen):

Die Summe aus Miete und Pacht nach den Absätzen 2 bis 6 sowie der anererkennungsfähigen Beträge für die sonstigen Anlagegüter nach § 4 zuzüglich der auf die sonstigen Anlagegüter entfallenden Finanzierungsaufwendungen nach Abs. 5 darf den jährlich maximal anererkennungsfähigen Gesamtbetrag nach Abs. 2 bis 6 nicht überschreiten.

Bei einer Überschreitung des Gesamtbetrags nach den Abs. 2 bis 6 erfolgt die Aufteilung zwischen Miete und Pacht sowie den anererkennungsfähigen Beträgen für die sonstigen Anlagegüter auf Antrag des Trägers.

Abs. 9 Satz 2

Die Einrichtungen haben in ihren Mietverträgen regelmäßig eine Wertsicherungsklausel vereinbart, die hier jedoch keine Berücksichtigung findet. Nach wie vor ist es unsere Grundsatzposition, dass bei Bestandseinrichtungen die Bestandsschutzregelung inklusive Wertsicherungsklausel für die Laufzeit des Mietvertrages über den Zeitpunkt des 31.12.2020 hinaus bestehen bleiben sollte. Wird unserem Vorschlag gefolgt, beinhaltet dies auch eine deutlich reduzierte Komplexität gegenüber den hier aufgeführten Regelungen mit entsprechend bürokratischem Aufwand für alle Beteiligten. Demzufolge wären die Abs. 10-12 zu streichen.

Sollte unsere Position nicht geteilt werden, wird hilfsweise folgendes vorgetragen:

Abs. 10, neuer Satz 2:

„Dabei sind im Fall des § 8 Abs. 7 zuerst die 10 Prozent auf den Gesamtvergleichsbetrag – entsprechend der Absätze 2 bis 6 – zu rechnen, bevor der anerkannte Wert für das sonstige Anlagevermögen abgezogen wird.“

Abs. 11

Beim Erwerb einer Bestandseinrichtung sind die unter Nr. 3 - 6 zur erstmaligen Herstellung einer Einrichtung aufgeführten Punkte analog hinzuzufügen.

Abs. 11 letzter Absatz:

Hier fehlt es an einer Indexierung zur Wertsicherung.

Vorschlag: „Die in diesem Antragsverfahren nachgewiesenen Aufwendungen werden höchstens bis zu der am 01. Februar 2014 anerkannten Miet- oder Pachthöhe zzgl. der vertraglich vereinbarten Werterhaltungsklausel anerkannt.“

Abs. 15

Diese Neuregelung ist zu begrüßen. Unter Umständen haben Einrichtungsträger jedoch zeitgleich mehrere Darlehen mit unterschiedlichen Laufzeiten zu bedienen. Insofern erscheint die Formulierung missverständlich und es wird die Notwendigkeit gesehen, deutlicher klarzustellen, dass Einrichtungsträgern durch diese Neuregelung unabhängig von der tatsächlichen Höhe zu leistender Tilgungszahlungen der jeweiligen Perioden der Betrag anerkannt wird, der einem Eigentümer nach § 2 Abs. 5 bzw. § 3 Abs. 5 APG DVO zur Verfügung gestellt worden wäre. Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierung: „Der Trägerin oder dem Träger sind statt vertraglich geschuldeter Tilgungsleistungen die jahresbezogenen Aufwendungen anzuerkennen, die einem Eigentümer nach § 2 Abs. 5 bzw. § 3 Abs. 5 APG DVO anzuerkennen wären.“

§ 11 Verfahren zur Feststellung anerkennungsfähiger Investitionsaufwendungen

Abs. 2 Nr. 9

Klarstellend merken wir an, dass hier nicht die Stiftung Wohlfahrtspflege gemeint ist.

Abs. 8

Bleibt es bei der derzeit vorgeschlagenen Textung des § 4, so kann aus dem Anlagenspiegel der Einrichtung lediglich das direkt dem einzelnen Platz zuordnungsfähigem Inventar in Abzug gebracht werden. Eine Reduzierung des gesamten Anlagenspiegels um die Reduktion der Platzzahl führt zu erheblichen Liquiditätsmängeln bei der Finanzierung der platzzahlunabhängigen Bestandteile und Betriebsmittel.

Auch bei Verbleiben der bisherigen Regelung im § 4 ist der pauschale Abzug im sonstigen Anlagevermögen in Höhe der reduzierten Plätze ist nicht sachgerecht, da sich das sonstige Anlagevermögen nicht allein auf das Inventar bezieht sondern auch auf platzzahlunabhängige Bestandteile und

Betriebsvorrichtungen. Die Berechnung des Abzugs im sonstigen Anlagevermögen sollte auf das dem einzelnen Platz direkt zuordnungsfähigem Inventar begrenzt werden. (Tatsächlichkeitsprinzip)

Bei der Anwendung des so genannten Dortmunder-Modells muss auch eine temporäre Stilllegung von Plätzen möglich sein. Es muss einen Rechtsanspruch auf Rückkehr zur bisherigen Platzzahl gemäß Versorgungsvertrag bei einer zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführten Modernisierung bzw. Umbau geben. In diesem Fall sind die zwischenzeitlichen Kürzungen wieder zurückzunehmen.

§ 12 Verfahren zur Festsetzung der anerkennungsfähigen Aufwendungen

Abs. 6:

Der neu formulierte Passus zur Tages- und Nachtpflege zielt auf eine Regelung im Modellvorhaben ab. Da Modellvorhaben nicht der Regel entsprechen, ist dieser Passus zu streichen oder alternativ als Sonderregelung im Rahmen eines Modellvorhabens als Ausnahme zu beschreiben.

Abs. 7 letzter Satz

Die Anlaufkosten bei Umbaumaßnahmen werden aufgrund erheblicher Auslastungsverluste und Vorplanungskosten mit dieser Regelung, wonach bei Umbau für die Zeit der Baumaßnahme die Festsetzung einer durchschnittlichen Auslastung auf 90 % als Untergrenze beantragt werden kann, nicht hinreichend bewertet und entsprechen auch nicht der Tatsächlichkeit. Um Anlaufverluste zu vermeiden, muss die Auslastungsquote an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden können. Sollte dem nicht gefolgt werden, so ist mindestens die Auslastungsregelung eines Neubaus anzusetzen.

Abschnitt 2

Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen für das Angebot der Kurzzeitpflege

§ 18 Fördermaßstab, Berechnung der Förderung

Abs. 1

Die Neuregelung wird ausdrücklich begrüßt.

Abschnitt 3

Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen

§ 21 Fördermaßstab, Berechnung der Förderung

Abs. 1 Nr. 1

Für teilstationäre Einrichtungen sollte der Wert 2.370,44 € pro m² Nettoraumfläche als Angemessenheitsgrenze betragen. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 2 Abs. 2.

§ 24 Abs. 1 Satz 2

Für die Investitionskostenförderung wird seit Beginn der Pflegeversicherung im Jahr 1995 unverändert ein Satz von 2,15 € pro Pflegestunde für Leistungen nach dem SGB XI angesetzt. Wir fordern eine Anpassung auf 2,50 € pro Pflegestunde und eine kontinuierliche Fortschreibung (Wertsicherung) dieses Wertes angelehnt an die Inflationsrate.

§ 24 Abs. 1 Satz 5

Dieser Satz sollte wie folgt lauten:

„Auf Verlangen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe haben die Einrichtungen die Richtigkeit ihrer Angaben mit **einem Testat** nachzuweisen.“

Freie Wohlfahrtspflege NRW

In der Begründung sollte ausgeführt werden, dass es weitergehender Unterlagen nicht bedarf.

Hintergrund für diesen Vorschlag ist, dass derzeit nicht geregelt ist, was als Nachweis zu erbringen ist. Wir schlagen hier vor, dass ein Testat alle Nachweispflichten erfüllen müsste. Derzeit werden weitergehende Unterlagen wie beispielsweise Summen- und Saldenlisten der Kontenklasse 4 sowie monatliche und anonymisierte Aufstellungen mit interner Kundennummer, Pflegekasse, Pflegegrad, Leistungsart und Rechnungsbetrag angefordert, selbst wenn ein Testat vorliegt.

Derzeitiger § 35 Abs. 3: Evaluationsklausel

(3) „Das zuständige Ministerium überprüft die Wirksamkeit dieser Verordnung. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis bis zum 31. Juli 2019. „

Wir sind der Auffassung, dass aufgrund der oben beschriebenen vielen Unklarheiten, die Wirkungen des APG und seiner Verordnung evaluiert werden müssen. Als neuen Evaluationstermin schlagen wir den 31.07.2023 vor. Bis zu diesem Zeitpunkt müssten alle Eigentums- und Mietmodell nach den neuen Regelungen beschieden sein. Zudem gehen wir davon aus, dass die anhängigen Klagen bis dahin beschieden sind.

Köln, den 27.02.2020